

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom 13. Mai 2016

zum

**Referentenentwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Energie- und Stromsteuergesetzes**

Wir begrüßen Regelungen, die dazu führen sollen, dass neue und sichere Möglichkeiten der Datenübermittlung auch im Steuerverfahrensrecht Anwendung finden und so zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen können.

Zu den geplanten Änderungen haben wir daher keine Anmerkungen.

Aufgrund der im Referentenentwurf enthaltenen Änderung im Alkoholsteuergesetz, möchten wir jedoch die Gelegenheit nutzen und auf folgenden Punkt aufmerksam machen. Im Branntweinmonopolgesetz sind in § 152 Absatz 1 Nr. 1 reine Alkohol-Wasser-Mischungen von der Steuerbefreiung ausgenommen. Das im Januar 2018 in Kraft tretende Alkoholsteuergesetz beinhaltet dieselbe Regelung im § 27 Absatz 1 Nr. 1. Der Bundesfinanzhof hatte jedoch mit Urteil vom 05. Mai 2015 (VII R 22/14) festgestellt, dass diese Ausnahme von der Steuerbefreiung mit der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (Art. 27 Absatz 1 lit. d) unvereinbar sei. Entsprechende Änderungen sind bislang aber weder im Branntweinmonopolgesetz noch im Alkoholsteuergesetz erfolgt.

Abschließend bitten wir, uns bei zukünftigen Ordnungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung, z. B. nach § 28 Absatz 4 Nr. 2 AlkStG, zu beteiligen und entsprechend zu informieren.